

Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht

Formular zur Dokumentation der Fallkonferenz

Fallkonferenz bzgl. der Führungsaufsichtsprobandin/des Führungsaufsichtsprobanden

- Name Vorname Geburtsdatum
- Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft

I. Allgemeine Feststellungen

1. Ort:

2. Datum:

3. Teilnehmerkreis:

- | | |
|--|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Staatsanwaltschaft | Name/Amts-/Dienstbezeichnung: |
| <input type="checkbox"/> Justizvollzugsanstalt | Name/Amts-/Dienstbezeichnung: |
| <input type="checkbox"/> Maßregelanstalt | Name/Amts-/Dienstbezeichnung: |
| <input type="checkbox"/> Führungsaufsichtsstelle | Name/Amts-/Dienstbezeichnung: |
| <input type="checkbox"/> Bewährungshilfe | Name/Amts-/Dienstbezeichnung: |
| <input type="checkbox"/> zuständige Polizeidienststellen | Name/Amts-/Dienstbezeichnung: |
| <input type="checkbox"/> sonstige Personen | Name/Amts-/Dienstbezeichnung: |

4. Protokollführerin/Protokollführer

Name/Amts-/Dienstbezeichnung

II. Formelle Voraussetzungen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung

nach § 68 b Abs. 1 Satz 3 StGB

1. § 68 b Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 StGB

Vollverbüßung von mindestens drei Jahren

erledigte Maßregel der Besserung und Sicherung

Vollverbüßung von mindestens zwei Jahren wegen einer nach dem Ersten oder Siebenten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB verhängten Strafe

2. § 68 b Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 StGB

Sexualstraftat gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB

Gewaltstraftat gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB

Staatsschutzdelikt gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB

Straftat gegen die öffentliche Ordnung gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB

gemeingefährliche Straftat gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB

Straftat nach dem VStGB gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB

Straftat nach dem BtMG gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB

Straftat gemäß § 129 a Abs. 5 Satz 2, auch i. V. m. § 129 b Abs. 1 StGB

3. Rückfallrisiko

hohes Rückfallrisiko

Begründung:

- geringes Rückfallrisiko

Begründung:

4. Erforderlichkeit der EAÜ-Maßnahme

- erforderlich aus spezialpräventiven Gründen
- erforderlich zur elektronischen Überwachung von Gebotszonen und/oder Verbotszonen
- nicht erforderlich

III. Empfehlungen für Weisungen nach § 68 b Abs. 1 und 2 StGB

1. Weisungen, die mit einer EAÜ hinterlegt werden können (vgl. Handreichung zu den gerichtlichen Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht)

- Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 12 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel anlegen zu lassen, diese ständig im betriebsbereiten Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Sie wird darüber hinaus angewiesen, sofern ihr für diesen Zweck ein Telekommunikationsmittel wie etwa ein Mobiltelefon zur Verfügung gestellt wurde, dieses ständig in betriebsbereitem Zustand mit sich zu führen und so die persönliche Erreichbarkeit sicherzustellen“.

- Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 1 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, den Wohn- oder Aufenthaltsort in < genaue Bezeichnung des Bereichs > nicht (auch nicht kurzfristig oder nicht für mehr als XXX Tage) ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen“.

- Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 2 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, < genaue Bezeichnung der Verbotszone > nicht zu betreten und sich nicht im Umkreis von < genaue Bezeichnung der Entfernung > dort aufzuhalten.“

Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 3 StGB

„Die verurteilte Person wird angewiesen, jegliche Kontaktaufnahme zu < genaue Bezeichnung der Person, allerdings — aus Zeugenschutzgründen — ohne Angabe des Wohnortes > zu unterlassen, auch unter Verwendung technischer Hilfsmittel oder über Dritte“.

2. Weisungen, die in der Regel nicht mit einer EAÜ überwacht werden können (vgl. Handreichung zu den gerichtlichen Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht)

Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 2 StGB

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich nicht in/auf Kinderspielplätzen, Kindergärten, Schulen, Schwimmbädern oder im Umkreis von 100 m zu derartigen Einrichtungen aufzuhalten“.

Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 3 StGB

„Die verurteilte Person wird angewiesen, keinen (unbeaufsichtigten) Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, mit ihnen keinen Umgang zu haben, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen“.

Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 4 StGB

„Die verurteilte Person wird angewiesen, folgende Tätigkeit < genaue Bezeichnung der Tätigkeit > nicht auszuüben“.

Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 5 StGB

„Die verurteilte Person wird angewiesen, folgende Gegenstände < genaue Bezeichnung der Gegenstände > nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen“.

Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 6 StGB

„Die verurteilte Person wird angewiesen, Kraftfahrzeuge oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen oder von anderen Fahrzeugen < genaue Bezeichnung > nicht zu halten oder zu führen“.

Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 7 StGB

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich monatlich mindestens einmal bei der für ihren Wohnort zuständigen Bewährungshilfe (nach näherer Bestimmung durch die zuständige Bewährungshelferin

oder den zuständigen Bewährungshelfer in deren oder dessen Sprechstunde < ggf. nähere Bezeichnung >) persönlich zu melden“.

Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 7 StGB bei unbekannter Entlassungsanschrift

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich am Tag der Haftentlassung bei

- der örtlich zuständigen Bewährungshelferin oder dem örtlich zuständigen Bewährungshelfer < ggf. nähere Bezeichnung > persönlich zu melden

oder

- der örtlich zuständigen Bewährungshelferin oder dem örtlich zuständigen Bewährungshelfer und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle nach dem Länderkonzept zur Überwachung rückfallgefährdeter Straftäter <z. B. KURS-, ZÜRS-, HEADS-Ansprechpartner. ggf. nähere Bezeichnung > persönlich zu melden“ (Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 7 StGB).

- „Die verurteilte Person wird angewiesen, sich täglich bei der örtlichen Polizeiinspektion < ggf. nähere Bezeichnung > persönlich zu melden“ (Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 7 StGB).

Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 8 StGB

„Die verurteilte Person wird angewiesen, jeden Wechsel der Wohnung oder des Arbeitsplatzes binnen einer Woche der Aufsichtsstelle mitzuteilen“.

Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 9 StGB

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich bei Erwerbslosigkeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit oder einer anderen zur Arbeitsvermittlung zugelassenen Stelle zu melden und dies der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer nachzuweisen“.

Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 10 StGB

„Die verurteilte Person wird angewiesen, keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen und sich Alkohol- und Suchtmittelkontrollen < näher angeben: durch wen, wie oft, ggf. welche Stoffe, welche Art (hier nur Atemalkohol- oder Urinkontrollen, Haarproben) > zu unterziehen“.

Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 11 StGB

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen < genaue Bestimmung der Zeiten oder der Abstände > bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psycho-

therapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz < genaue Bezeichnung der Person oder der Einrichtung > vorzustellen“.

Weisung nach § 68 b Abs. 2 StGB

„Die verurteilte Person wird angewiesen, die Home-Unit in ihrer Wohnung aufstellen zu lassen und an der Beseitigung von Störungen durch den Vor-Ort-Service < genaue Bezeichnung der eingesetzten Firma > mitzuwirken“.

Weisung nach § 68 b Abs. 2 StGB

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich

durch eine forensische Ambulanz (§ 68 b Abs. 2 Satz 3 StGB),

in/bei/ < Mindesthäufigkeit > ,

psychiatrisch psychotherapeutisch sozialtherapeutisch

betreuen und behandeln zu lassen (§ 68 b Abs. 2 Satz 2 StGB),

und die Teilnahme an der Behandlung < Zeitabstände angeben > nachzuweisen.

Weisung nach § 68 b Abs. 2 Satz 4 StGB

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen < näher angeben: durch wen, wie oft, ggf. welche Stoffe > zu unterziehen, die mit körperlichen Eingriffen verbunden sind (insbesondere Blutkontrollen)“.

Sonstige Weisungen nach § 68 b Abs. 1 und/oder Abs. 2 StGB

Protokollführerin/Protokollführer:

Unterschrift